

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Studiengang 2-Fach-Bachelor

§ 4 (3) Es gibt keine fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen.

§ 5 (2) Das Studium der Physik im Rahmen des Studiengangs 2-Fach Bachelor umfasst 71 CP. Diese verteilen sich auf 9 Module aus 6 Bereichen.

§ 8 (1) Das Physikstudium im Rahmen des 2-Fach-Bachelorstudiengangs gliedert sich in sechs thematische Bereiche. Jeder Bereich umfasst mehrere Module, die die Studierenden im vorgegebenen Umfang belegen müssen bzw. wahlweise belegen können:

Bereich Einführung in die Experimentalphysik

In diesem Bereich sind insgesamt 27 CP zu erbringen, 10 davon benotet. Die folgenden drei Module sind zu absolvieren:

- Physik I (Mechanik, Wärmelehre) 10 CP
- Physik II (Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen, Optik) 10 CP
- Physik III (Atom- und Quantenphysik) 7 CP

Bereich Experimentalphysik

In diesem Bereich sind 7 CP (benotet) zu erbringen. Dazu ist eines der folgenden Module auszuwählen:

- Einführung in die Astronomie 7 CP
- Einführung in die Astrophysik 7 CP
- Einführung in die Biophysik 7 CP
- Einführung in die Festkörperphysik 7 CP
- Einführung in die Kernphysik 7 CP
- Einführung in die Plasmaphysik 7 CP

Bereich Mathematik

Das Modul Mathematische Methoden der Physik umfasst 7 CP. Studierende, die nicht Mathematik als zweites Fach studieren, müssen die Mathematischen Ergänzungen im Umfang von 2 CP im Modul Methoden (Bereich „Methoden der Physik“) absolvieren.

Bereich Theoretische Physik

In diesem Bereich sind die folgenden beiden Module im Umfang von insgesamt 16 CP zu studieren. Eines dieser Module muss benotet sein.

- Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik 8 CP
- Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik 8 CP

Bereich Praktikum

Im Modul Praktikum sind Versuche im Umfang von 10 CP zu erbringen.

Bereich Methoden der Physik

In diesem Bereich wird eine Auswahl von Modulen mit jeweils 4 CP aus der experimentellen oder theoretischen Physik angeboten, von denen eines auszuwählen ist. Alternativ können hier auch weitere Praktikumsversuche im Umfang von 4 CP angerechnet werden.

- § 8 (3) Vier Module sind prüfungsrelevant und müssen benotet eingebracht werden:
- ein Modul im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Einführung in die Experimentalphysik,
 - ein Modul aus dem Bereich Experimentalphysik
 - ein Modul aus dem Bereich Theoretische Physik
 - nach Wahl das Praktikum oder ein Modul aus dem Bereich Methoden.
- § 9 (3) Im Fach Physik werden keine Abschlussprüfungen gefordert. Der Studienumfang umfasst insgesamt 71 CP.
- § 19 (2) Bei der Bildung der Fachnote fließen die Noten der prüfungsrelevanten Module zu gleichen Teilen ein.
- § 20 (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach Physik mindestens 40 CP erreicht hat.
- § 22 (1) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.